

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 10

**über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten
Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 16. März 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	
15/96	1 BvL 12/04	Aussetzungs- beschluss	Verfassungsrechtliche Prüfung, ob die Beschränkung der Antragsberechtigung im Verfahren zur Änderung des Vornamens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG auf Deutsche beziehungsweise Personen mit deutschem Personalstatus mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG in Fällen vereinbar ist, in denen ein ausländischer Transsexueller mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland den Änderungsantrag stellt und sein Heimatrecht eine solche Namensänderung nicht vorsieht - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 2004 – 20 W 452/02 –
15/97	1 BvR 1700/02	Verfassungs- beschwerde	des Herrn W. 1. unmittelbar gegen a) das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Juli 2002 – 12 U 93/02 –, b) das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 1. März 2002 – 6 O 31/01 –, c) die Bescheide der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 28. August 2001 und 23. August 2002 – L-Nr. 1789972 VL 216 –, 2. mittelbar gegen a) § 18 BetrAVG n. F., b) § 37 Abs. 1 b und Abs. 4, §§ 44, 44 a VBLS <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 durch § 18 des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung und die gegen den Beschwerdeführer ergangenen zivilgerichtlichen Urteile, die seinen Rentenanspruch auf eine Zusatzrente der VBL kürzen</i>
15/98	1 BvR 2530/04	Verfassungs- beschwerde	des Herrn T. 1. unmittelbar gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Oktober 2004 – 15 VA 11/04 –, 2. mittelbar gegen § 34 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866) in der Fassung der Änderung vom 5. April 2004 (BGBl I S. 502)

			<i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Art. 12, 14, 3 und 19 Abs. 4 GG wegen angeblich willkürhafter Nichtbestellung zum Insolvenzverwalter bzw. wegen Fehlens eines justiziablen Bestellungsverfahrens für Insolvenzverwalter</i>
15/99	2 BvF 1/04	Antrag	Verfahren über den Antrag festzustellen: §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom 18. Februar 2004 sind unvereinbar mit Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG (§ 1 Haushaltsgesetz 2004) sowie mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 1 GG (§ 2 Haushaltsgesetz 2004) und daher nichtig Antragsteller: Dr. Angela Merkel, MdB, und weitere 292 Abgeordnete des Deutschen Bundestages
		ergänzender Antrag	Verfahren über den Antrag festzustellen: §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom 18. Februar 2004 (BGBl I S. 230) in der Fassung der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) vom 21. Dezember 2004 (BGBl I S. 3662) sind unvereinbar mit Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG (§ 1 Haushaltsgesetz 2004 n. F.) sowie mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 und Art. 39 Abs. 1 GG (§ 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004 n. F.) und daher nichtig, hilfsweise, soweit der Hauptantrag § 1 des Haushaltsgesetzes 2004 n. F. betrifft, festzustellen, dass dieser in seiner ursprünglichen Fassung insoweit mit Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG unvereinbar gewesen ist, als der von ihm festgestellte Bundeshaushaltsplan 2004 - im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) Kapitel 6002 Titel 121 04 (Anteil des Bundes am Reingewinn der Bundesbank) eine Einnahme von 3,5 Mrd. € auswies, obwohl die Bundesbank 2004 für das Geschäftsjahr 2003 lediglich einen Gewinn von 0,248 Mrd. € an den Bund hat abführen können - in den Einzelplänen 09 (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft), 12 (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) und 60

			(Allgemeine Finanzverwaltung) nicht berücksichtigt hat, dass das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 – Hartz IV – (BGBl. S. 2954) nicht am 1. Juli 2004, sondern erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, und dass aus diesem Grunde die von diesem Gesetz beeinflussten Einnahmen und Ausgaben in den genannten Einzelplänen nicht in der veranschlagten Höhe haben anfallen können Antragsteller: Dr. Angela Merkel, MdB, und weitere 292 Abgeordnete des Deutschen Bundestages
15/101	2 BvR 2433/04 2 BvR 2434/04	Verfassungsbeschwerden	1. des Landkreises Bayreuth und fünf weiterer Kreise und Landkreise gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 44b, § 46 Abs. 1 und Abs. 5 bis 10 SGB II, § 19a Abs. 2 SGB I 2. des Landkreises Annaberg und vier weiterer Kreise und Landkreise gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 46 Abs. 1 und Abs. 5 bis 10 SGB II, § 19a Abs. 2 SGB I <i>betr.: Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerinnen auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch die bundesgesetzliche Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Trägern von Leistungen und Aufgaben nach SGB II</i>
15/102	2 BvL 3/05	Aussetzungsbeschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 31 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für das Streitjahr 2001 maßgeblichen Fassung insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar sind, als danach bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen gemäß § 31 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes um die Freibeträge des § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gemindert wurde, die tarifliche Einkommensteuer auch in den Fällen um die Hälfte des gezahlten Kindergeldes zu erhöhen ist, in denen eine Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt nach § 1612b Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom

			2. November 2000 (BGBl I 2000, S. 1479) mit der Folge ganz oder teilweise unterblieben ist, dass im wirtschaftlichen Ergebnis nicht einmal die tatsächlichen – die Freibeträge des § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes unterschreitenden – Unterhaltszahlungen des Steuerpflichtigen in vollem Umfang von der Einkommensteuer freigestellt worden ist - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 30. November 2004 (VIII R 51/03) -
15/103	1 BvQ 2/05	Verfassungsbeschwerde	und Antrag, im Wege einer einstweiligen Anordnung das In-Kraft-Treten der durch Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 2928 ff.) geänderten Vorschriften von § 93 Abs. 7 und 8, § 93 b Abgabenordnung, § 5 Abs. 1 Nr. 24 Finanzverwaltungsgesetz und § 24 c Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde der Antragsteller auszusetzen Antragsteller: 1. H. G. T., Hamburg 2. R. L., Hamburg <i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) durch die Zugriffsmöglichkeiten von Behörden auf Konten von Privatpersonen</i>
15/104	1 BvR 2357/04	Verfassungsbeschwerde	und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung 1. der V. R. eG, Raesfeld 2. des Rechtsanwalts und Notars P. B., Borken gegen die durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBl I S. 2928, 2931) in die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl I S. 2848) eingefügten Vorschriften des § 93 Abs. 7 und 8 und des § 93 b

			<i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) durch die Zugriffsmöglichkeiten von Behörden auf Konten von Privatpersonen ohne Richtervorbehalt</i>
15/105	2 BvR 2259/04	Verfassungsbeschwerde	und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des US-amerikanischen Staatsangehörigen J. A. M., alias D. M. B., alias J. K., Köln gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 18. November 2004 – Ausl 189/04 – 28 -, b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 5. November 2004 – Ausl 189/04 – 28 – <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG wegen der Auslieferung bei drohender Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung</i>
15/106	2 BvQ 6/05	Antrag	Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung 1. der Antragsgegnerin zu untersagen ohne Beteiligung der Länder, insbesondere ohne Beteiligung des Antragstellers, mit Bundesmitteln ein „Kompetenzzentrum zur Unterstützung der Bologna-Reformen“ der Hochschulrektorenkonferenz zu fördern Hilfsweise: Auszahlungen von Teilbeträgen der Bundesmittel zur Förderung eines „Kompetenzzentrums zur Unterstützung der Bologna-Reformen“ an die Hochschulrektorenkonferenz vorzunehmen oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen 2. die einstweilige Anordnung auf die Hochschulrektorenkonferenz zu erstrecken und dieser zu untersagen, aus dem Förderungsprogramm des Antragsgegners den Hochschulen Stellen für „Bologna-Experten“ zur Verfügung zu stellen bzw. solche Experten in den Hochschulen tätig werden zu lassen

			Hilfsweise: Dem Antragsgegner aufzugeben, durch Einwirkung auf die Hochschulrektorenkonferenz sicherzustellen, dass es bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zu einer Einrichtung von Stellen für „Bologna-Experten“ aus den Mitteln des Förderungsprogramms „Bologna-Experten für deutsche Hochschulen“ kommt Antragsteller: Hessische Landesregierung, Wiesbaden Antragsgegner: Bundesregierung, Berlin
--	--	--	---

